

## HEILMITTEL-RICHTLINIE ZAHNÄRZTE TRITT AM 1. JULI 2017 IN KRAFT

**Für die vertragszahnärztliche Versorgung tritt am 01.07.2017 erstmals eine eigenständige Heilmittel-Richtlinie mit eigenem Heilmittelkatalog in Kraft.**

Bei krankheitsbedingten strukturellen/funktionellen Schädigungen des Mund-, Kiefer- oder Gesichtsbereichs dürfen Zahnärzte bestimmte Maßnahmen der Physiotherapie, der physikalischen Therapie sowie der Sprech- und Sprachtherapie verordnen (z. B. manuelle Therapie bei Gelenkblockaden, Lymphdrainagen zur Ableitung gestauter Gewebeflüssigkeit, Sprech- und Sprachtherapie bei Lautbildungs- und Schluckstörungen nach zahnmedizinischen Eingriffen u. a. m.).

Die Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte regelt die grundlegenden Voraussetzungen für die Verordnung von Heilmitteln durch Zahnärzte. Der Heilmittelkatalog ist Bestandteil dieser Richtlinie und schafft Klarheit u. a. durch konkrete Festlegungen der

- Indikationen, bei denen Heilmittel verordnungsfähig sind,
- Art der verordnungsfähigen Heilmittel bei diesen Indikationen,
- Menge der verordnungsfähigen Heilmittel und Besonderheiten bei Folgeverordnungen.

Für erste Einblicke und Details verweisen wir zunächst auf die Heilmittel-Richtlinie selbst, welche diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt ist (*Handbuch, neue Rubrik II-10*).

### **Vordruck „Zahnärztliche Heilmittelverordnung“ ab 01.07.2017**

Zwischenzeitlich haben sich KZBV und GKV-Spitzenverband nach längeren Verhandlungen auf einen Vordruck verständigt, der ab 1. Juli 2017 für die Verordnung von Heilmitteln durch Vertragszahnärzte anzuwenden ist. Nach Mitteilung der KZBV wurden die Hersteller der Praxissoftware entsprechend informiert.

Als Anlage erhalten Sie zur Ansicht das neue Formular „Zahnärztliche Heilmittelverordnung“ sowie nachstehend erste Ausfüllhinweise.

#### Personalienfeld:

Das Personalienfeld (im Formular oben links) ist an die entsprechende Formulargestaltung im ärztlichen Bereich angelehnt (vgl. auch Rezeptformular, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Vom Zahnarzt wird aus technischen Gründen im Feld links neben Vertragszahnarzt Nummer (anstelle der hier nicht vorhandenen Betriebsstättennummer) nochmals die Vertragszahnarzt Nummer eingetragen.

#### Nicht vom Zahnarzt auszufüllen:

Das Feld oben rechts (neben dem Personalienfeld) ist nicht vom Zahnarzt, sondern vom Heilmittelerbringer auszufüllen. Auch die zweite Seite des Formulars wird nicht vom Zahnarzt ausgefüllt.

### Therapiefrequenz, Verordnungsmenge, Kombination vorrangiges und ergänzendes Heilmittel:

Die Angabe der Therapiefrequenz („Anzahl pro Woche“) und der Verordnungsmenge erfolgt für alle verordneten Heilmittel, also Physiotherapie, physikalische Therapie, Sprech- und Sprachtherapie. Grundsätzlich ist für jedes Heilmittel eine eigenständige Verordnung auszustellen.

Die Verordnung von zwei Heilmitteln auf einem Formular ist nur zulässig für die Kombination eines vorrangigen mit einem ergänzendem Heilmittel, da diese in unmittelbarem Bezug zueinander stehen und letztere nur als therapeutisch erforderliche Ergänzung zu einem vorrangigen Heilmittel verordnet werden dürfen. Für diese Fälle ist ein zweites Feld für die Angabe von Frequenz und Verordnungsmenge vorgesehen. Beispielsweise kann bei einer craniomandibulären Störung als vorrangiges Heilmittel die Krankengymnastik und als ergänzendes Heilmittel eine Wärmetherapie in Betracht kommen.

### Feld „Indikationsschlüssel“:

Im Feld „Indikationsschlüssel“ ist das Kürzel der vorliegenden Indikationsgruppe gemäß Heilmittelkatalog-Zahnärzte einzutragen. Beispiele: „CD1“ für craniomandibuläre Störungen mit prognostisch kurzzeitigem bis mittelfristigem Behandlungsbedarf; „ZNSZ“ für Fehlfunktionen bei angeborenen cranio- und orofazialen Fehlbildungen und Fehlfunktionen bei Störungen des zentralen Nervensystems.

### Felder für ICD-10:

Diese Felder sind von den Zahnärzten zurzeit nicht auszufüllen, da auf zahnärztlichen Formularen eine Kodierung nicht stattfindet. Die Felder sind zwar optisch auf dem Formular abgebildet, aber softwaretechnisch nicht hinterlegt.

## **Weitere Hinweise**

Eine umfassende Kommentierung der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte sowie detaillierte Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars werden derzeit von KZBV und GKV-Spitzenverband erarbeitet und Ihnen zeitnah zur Verfügung gestellt.

Bis zum Inkrafttreten der „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte/HeilM-RL ZÄ)“ am 01.07.2017 gelten die bisherigen Regelungen weiter.

*Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvib.de](mailto:annett.klinder@kzvib.de)*